

Sitzungsvorlage Nr. 103/2021

Planungsausschuss

am 27.01.2021



14.01.2021

045 - PLA-Ö - 103/2021

zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 2

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens „Gaab“ auf Gemarkung Murrhardt

Sachvortrag

Der Wasserverband Murrthal beabsichtigt, zur Regulierung der Murr im Hochwasserfall den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Gaab. Entsprechend der Planung soll das HRB Gaab in der Talau der Murr südwestlich von Fornsbach gebaut werden (vgl. Abb. 1).

Im Jahre 2004 wurde im Auftrag des Wasserverbands eine Flussgebietsuntersuchung Murr/Lauter durchgeführt und verschiedene Beckenstandorte untersucht. Auf dieser Grundlage wurden verschiedene Varianten eines Hochwasserschutzkonzeptes im oberen Murrthal entwickelt. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken, innerörtliche Schutzmaßnahmen und Objektschutz) sollen in den Ortslagen Schutz vor einem 100-jährlichem Hochwasser (HQ₁₀₀) gewährleisten.

Die unterschiedlichen Varianten wurden hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte bewertet. Der Wasserverband Murrthal entschied sich für ein Hochwasserschutzkonzept mit Hochwasserrückhaltebecken und örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen. Damit kann der angestrebte 100-jährliche Hochwasserschutz in den Ortslagen erreicht werden. Das gewählte Hochwasserschutzkonzept sieht den Bau des HRB Gaab sowie vier weiterer Becken (HRB Oppenweiler, HRB Mahd, HRB Fischbach, HRB Haselbach) vor.

Das geplante HRB Gaab wird als Trockenbecken ausgeführt. Es besteht aus einem Erddamm, einer Dammscharte als Hochwasserentlastungsanlage und einem offenen Auslassbauwerk, welches den Grundablass und den Betriebsauslass kombiniert. Neben dem eigentlichen HRB ist die Verlegung der L 1149 einschließlich der Schaffung zweier neuer Knotenpunkte (L 1149/L1066 und L 1120/L 1149) erforderlich. Außerdem müssen eine Abwasserdruckleitung, zwei Trinkwasserleitungen, eine 20 kV- Freileitung und Telekommunikationsleitungen, die das Bauwerk tangieren, in nördlicher Richtung um den Damm herum verlegt werden.

Das Landratsamt Ludwigsburg beteiligt den Verband Region Stuttgart im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren und bittet um Stellungnahme.

Durch den Bau des HRB Gaab wird ein Rückhaltevolumen von 549.000 m³ im Endausbauzustand geschaffen, das sowohl ein HQ₁₀₀ als auch den Lastfall Klimaänderung bewältigen kann. Das Becken wird über einen ökologisch durchgängig gestalteten Grundablass und eine bewegliche Klappe zur Hochwasserentlastung gesteuert. Im Normalbetrieb, d. h. in der hochwasserfreien Zeit, fließt die Murr durch den 4,0 m breiten Grundablass. Das Gerinne wird in naturnaher Bauweise hergestellt, so dass die Bachsohle für Fische und Kleinstlebewesen passierbar ist. Das geplante Dammbauwerk wird in einen Hauptdamm und Seitendamm unterteilt. Der Hauptdamm erstreckt sich über eine Länge von 470 m von der Hangschulter auf der westlichen Talseite bis nach Osten zum querverlaufenden Seitendamm. Dieser verläuft parallel zur neu trassierten Landstraße L 1149 und hat eine Länge von 320 m. Im Westteil des Hauptdamms befindet sich die Dammscharte. Der Damm hat eine Höhe von rund 8 m. Das für Kontrolle und Betrieb des HRB notwendige Betriebsgebäude wird direkt an der Seitenwand des Auslassbauwerks auf dem Damm erstellt. Die Anfahrt erfolgt über einen geschotterten Weg auf dem Erddamm.

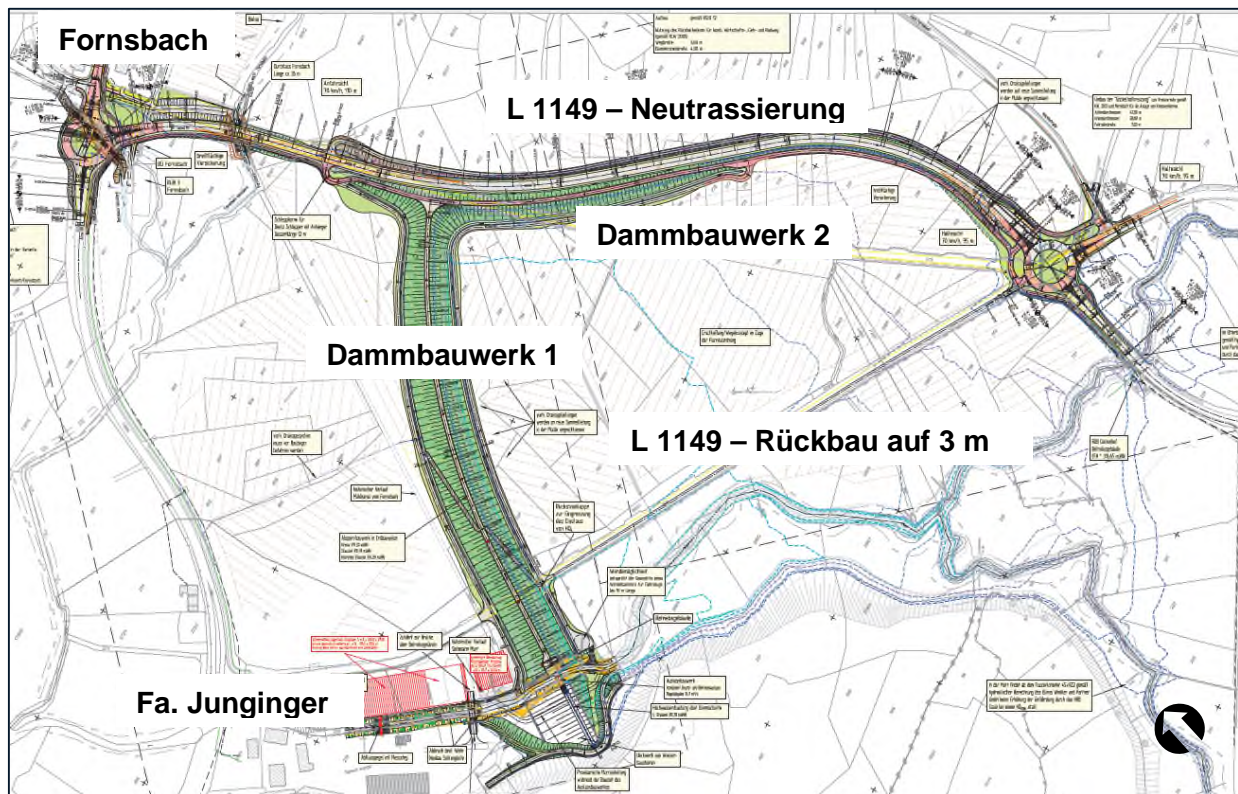


Abb. 1: Ausschnitt Übersichtslageplan (ohne Maßstab, nicht genordet!), Ingenieurbüro Riker und Rebmann

Für die Planung des HRB Gaab sind die entsprechenden erforderlichen umweltfachlichen Beiträge erarbeitet worden mit dem Ziel, die Umweltbelange gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Naturschutzgesetzgebung und EU-Wasserrahmenrichtlinie aufzubereiten um damit eine Entscheidung über die oben genannte Maßnahme in einem Planfeststellungsverfahren fachlich vorzubereiten.

Dies umfasst folgende Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- Fachbeitrag Artenschutz (mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die durchgeführten Untersuchungen stellen fest, dass das geplante HRB Gaab und die damit verbundene Neutrassierung der L 1149 zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen und somit im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Maßgebliche Beeinträchtigungen sind Bodenversiegelung, Umlagerung von Boden, Verlust von Biotoptypen mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere durch die neuen Dammböschungen im Bereich des HRB Gaab.

Auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durch das Vorhaben verbleiben bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser (Fließgewässer) und Landschaftsbild. Für diese werden gleichartige Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die u.a. die Pflanzung von Gehölzen, den teilweisen Rückbau der alten L1149 sowie die Beseitigung eines Wehrs zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Murr vorsehen. Die Beeinträchtigungen insbesondere des Landschaftsbildes durch das HRB Gaab können jedoch nicht restlos kompensiert werden, da das Dammbauwerk aus Standsicherheitsgründen nicht mit Gehölzen bepflanzt und somit nicht landschaftsgerecht in den Talraum eingebunden werden kann. Der verbleibende Eingriff in das Landschaftsbild durch das Dammbauwerk erfolgt als Ausgleichsabgabe auf Basis von § 15 (6) BNatSchG.

Südlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Gaab“. Mit dem geplanten Dammbauwerk des HRB wird kleinflächig in das NSG eingegriffen.

Das Plangebiet befindet sich zudem größtenteils im Geltungsbereich des LSG „Fornsbacher Talspinne - Hungerbühl - Hunnenburg“. Durch den Bau des geplanten Damms, der sich quer durch den Talraum zwischen Murr und Fornsbach erstreckt, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Veränderungen des Charakters des Talraums und somit zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele des LSG. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wird im Rahmen der Konzentrationswirkung die Befreiung von den Landschaftsschutzgebiets- und Naturschutzgebiets-Verordnungen miterfasst.

Regionalplanerische Wertung:

Das geplante HRB befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges gem. PIS. 3.1.1 (Z) Diese dürfen keiner weiteren Belastung durch Bebauung ausgesetzt werden. Allerdings dient das HRB der künstlichen Herstellung eines Retentionsraumes zur Regulierung des Hochwasserabflusses und damit der Sicherung besiedelter Bereiche vor Überflutung. Die Errichtung des HRB entspricht insofern raumordnerischen Vorgaben gemäß Plansatz 3.4.4 (G) des Regionalplans, der den Bau zusätzlicher Speichermöglichkeiten vorsieht, soweit natürliche Retentionsmöglichkeiten nicht ausreichen.

Die Realisierung des HRB ist mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar. Die Freiraumfunktionen bleiben unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen erhalten bzw. können aufgrund der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wiederhergestellt werden. Eine Siedlungstätigkeit im Bereich des HRB bleibt weiterhin ausgeschlossen und die Talauie damit nachhaltig gesichert. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen zu erwarten. Das auch betroffene Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird deshalb ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt, die damit verbundenen Belange wurden bei der Planung ausreichend berücksichtigt.

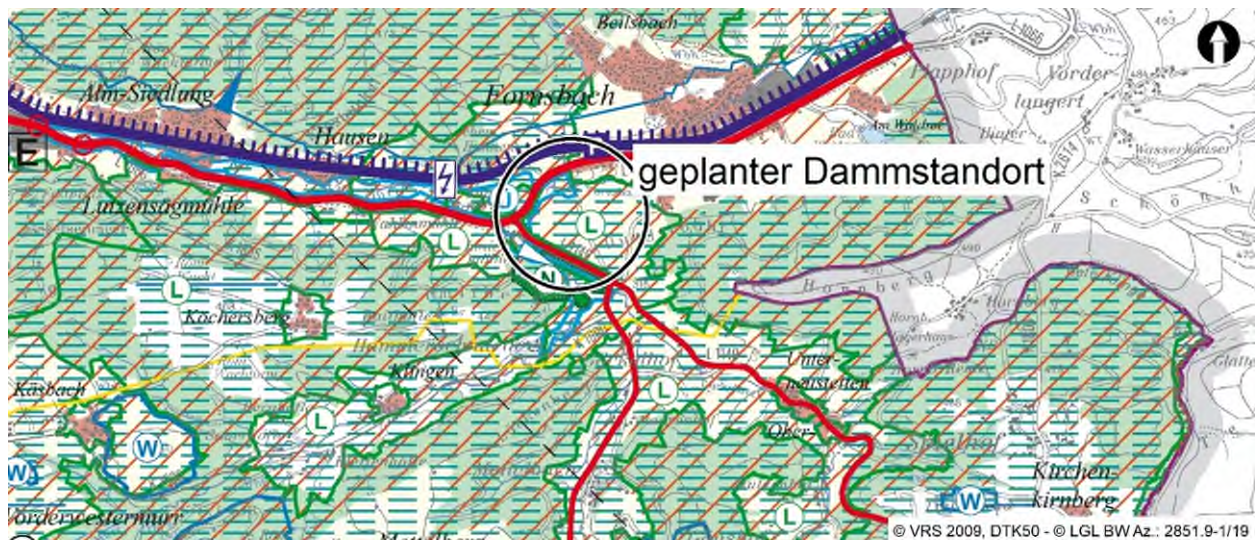


Abb.2: Ausschnitt Raumnutzungskarte (ohne Maßstab)

Beschlussvorschlag

Die Realisierung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.